

Verordnung für die Berufsbildung

Änderung vom 13. März 2012

GS 37.0858

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. März 2009¹ für die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

§ 21a Schuleinstellungen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung

¹ Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung stehen den Schulen bis und mit Schuljahr 2016/17 Schuleinstellungen von maximal 4 Unterrichtshalbtagen pro Schuljahr zur Verfügung.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Schuleinstellungen in Rücksprache mit der Schulleitungskonferenz in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festlegen.

³ Für die Bewilligung der nicht von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Schuleinstellungen ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung zuständig.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal, 13. März 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 36.1022, SGS 681.11